



*Freiburg, 19. August 2014*

## Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

---

2014-645

### **Richtlinie des Staatsrats über den Einsatz von Holz bei öffentlichen Bauten des Staats und bei vom Staat subventionierten Schulgebäuden**

gestützt auf Artikel 63 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

gestützt auf Artikel 59 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);

gestützt auf die Strategie Nachhaltige Entwicklung vom 21. Juni 2011;

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB);

in Erwägung:

Artikel 63 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) sieht die Förderung der Wald- und Holzwirtschaft vor. In seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf hielt der Staatsrat Folgendes fest: «Da die Verwendung von Holz aufgrund der ökologischen Vorteile dieses Rohstoffs und seiner Stellung in der regionalen Wirtschaft in einem offensichtlichen öffentlichen Interesse liegt, ist eine Dynamisierung auf allen Stufen der Holzbranche wünschenswert.»

Mit der Massnahme 4.5 «Einsatz von Holz bei öffentlichen Bauten» der Strategie Nachhaltige Entwicklung von 2011 verdeutlicht der Staatsrat seinen Willen, die Verwendung von Holz mittels einer aktiven und vorbildlichen Staatspolitik zu fördern. Mit der Verwendung von Holz als Baumaterial wird ein Rohstoff eingesetzt, der als erneuerbares Material schlechthin angesehen werden kann, weil es CO<sub>2</sub> speichert und bei der grauen Energie eine positive Bilanz aufweist. Der Staatsrat will zudem zum Schutz der Wälder und der Urwälder beitragen, indem er einzig die Angebote berücksichtigt, die Holz und Holzprodukte aus nachweislich nachhaltig bewirtschafteten Wäldern enthalten.

Diese Richtlinie ist anwendbar bei öffentlichen Bauten des Staats sowie bei Schulbauten, die ganz oder teilweise vom Staat subventioniert werden.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> In den Reglementen der Architekturwettbewerbe und den Ausschreibungen wird systematisch Folgendes festgehalten: «Um die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen zu stärken, will der Bauherr den Einsatz von Holz fördern.»

<sup>2</sup> Dies gilt auch für Bauaufträge des Staats im Tiefbau, sofern es sich nicht um Tragwerke handelt, die dem Wetter ausgesetzt sind (Regen, Sonne usw.) oder mit der Erde in Kontakt sind.

**Art. 2**

Der Bauherr sorgt dafür, dass bei Architekturwettbewerben eine Holzfachperson – das heisst Architektinnen und Architekten oder Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich auf Holzbauten spezialisiert haben – Jurymitglied ist.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Staat Freiburg legt in den Pflichtenheften für seine Ausschreibungen fest, dass das verwendete Holz zu 100 % aus rechtmässigen, nachhaltig bewirtschafteten Quellen stammen muss. Dieser Anteil kann herabgesetzt werden, wenn der Markt die Einhaltung dieser Vorgabe nicht zulässt.

<sup>2</sup> Die Verwendung von tropischen Baumarten ist zu vermeiden.

<sup>3</sup> Die Anbieter erbringen den Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderung mit dem «Herkunftszeichen Schweizer Holz» (HSH), dem Label «Forest Stewardship Council» (FSC), dem Label «Programme for the Endorsement of Forest Certification» (PEFC) oder mit einem vergleichbaren Label und geben in ihren Offerten die Herkunft des Holzes an. Der Nachweis ist zu erbringen durch Vorlage von Zertifikaten, Lieferscheinen oder Rechnungen, die beweisen, dass das offerierte Holz die Anforderungen erfüllt. Haben die Anbieter das Holz noch nicht erworben, so unterzeichnen sie eine Absichtserklärung, mit der sie sich verpflichten, ausschliesslich Holz aus rechtmässigen, nachhaltig bewirtschafteten Quellen zu kaufen. Nach dem Kauf erbringen die Anbieter den Nachweis, dass sie diese Anforderung erfüllt haben.

**Art. 4**

Artikel 1, 2 und 3 gelten auch für Schulbauten, die vom Staat subventioniert werden.

**Art. 5**

Der Staat Freiburg bevorzugt wenn möglich die Verwendung von Holz, das aus seinen Wäldern stammt.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion sorgt für die Übermittlung der Richtlinie an die Oberämter, Gemeinden und Berufsverbänden.

<sup>2</sup> Die staatlichen Dienststellen, die öffentliche Bauaufträge durchführen, nennen in ihren Jahresberichten die Zahl der Bauwerke mit einem wesentlichen Holzanteil und, nach Abschluss der Arbeiten, die Verwendung dieses Holzes, indem sie namentlich angeben, ob es für einen Rohbau und/oder einen Ausbau eingesetzt wurde.

## **Art. 7**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 17. November 2006 über den Einsatz von Holz bei öffentlichen Bauten und bei Bauten, an denen sich der Staat finanziell beteiligt (*Directives du 17 novembre 2006 relatives à l'utilisation du bois dans les constructions publiques et auxquelles l'Etat participe financièrement*).

<sup>2</sup> Sie tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

## **Art. 8**

Mitteilungen an:

- a) die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, für sich, das Hochbauamt, das Tiefbauamt, die Verantwortliche Nachhaltige Entwicklung, das Bau- und Raumplanungsamt und durch dieses die Oberämter, die Gemeinden, der Freiburger Gemeindeverband und die Berufsverbände;
- b) die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und das Amt für Landwirtschaft;
- c) die anderen Direktionen;
- d) die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel  
Staatskanzlerin

*Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden*